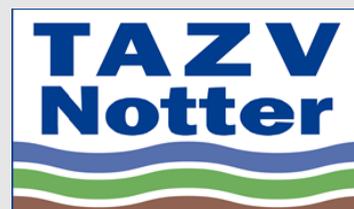


AMTSBLATT



des Trink- u. Abwasserzweckverbandes „Notter“

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ mit Sitz in 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, Thomas-Müntzer-Str. 2 für sein Verbandsgebiet mit der Stadt Mühlhausen für die Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach, der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen für die Ortsteile Issersheilingen, Obermehler und Schlotheim und den Mitgliedsgemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda für den Ortsteil Urbach, Oppershausen und Unstrut-Hainich

Jahrgang 16

Montag, 01. Februar 2021

Nummer 01

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-WBS) | 2 |
| 2. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ | 5 |
| 3. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2021 | 7 |
| 4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2021 | 9 |
| 5. Informationen zu Beschlüssen | 10 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6. Information zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in der zurzeit gültigen Fassung | 11 |
| 7. Hinweis Sicherung vor Frost | 22 |
| 8. Hinweis Homepage | 22 |

Impressum

Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, Th.-Müntzer-Str.2

Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440 www.tazv-notter.de

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf und liegt während der Sprechzeiten Mo–Fr 09.00 – 12.00, Di 13.00 – 18.00 und Do 13.00 – 16.00 unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 3,00 €.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 20.11.2020 (2. ÄS zur GS-WBS)

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-WBS) vom 20.11.2020 beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 20.11.2020 (2. ÄS zur GS-WBS)

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur GS-WBS) vom 27.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u.a. separate Arbeitszimmer,
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören und eine Nutzung aufweisen, die eine Bemessung nach Wohneinheiten zulässt, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wohneinheit

7,95 EUR / Monat.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind, einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Die Erfassung der Wohneinheiten pro Grundstück erfolgt turnusmäßig jährlich zum 01. Januar. Bei einer Veränderung im laufenden Jahr gilt als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück der jeweils erste Tag des der Veränderung folgenden Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q_3 (ehemals Nenndurchfluss Q_n) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q_3	ehemals Q_n	Grundgebühr (netto) Euro/Monat	Grundgebühr (brutto) (inkl. 5% gesetzl. USt) Euro/Monat
4	2,5	11,51	12,09
10	6	29,04	30,49
16	10	46,46	48,78
25	15	72,59	76,22
63	40	182,94	192,09
100	60	278,76	292,70
240	150	696,90	731,75

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:**„§ 4a****Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen
vorübergehenden Zwecken**

(1) Die Wasserabnahme zu baulichen Zwecken ist nur über einen Wasserzähler statthaft.

Für die dabei verbrauchten Wassermengen entsteht eine Verbrauchsgebührenschild. Ist kein Wasserzähler auf dem Grundstück vorhanden, so ist der Bauherr verpflichtet, beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Installation eines Bauwasserzählers zu beantragen. Die Kosten für die Einrichtung des Bauwasseranschlusses mit Zähler werden vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ an den Bauherren weiter berechnet. Für die Ausleihe eines Standrohres mit Zähleinrichtung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine Ausleihgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von

2,99 EUR

für jeden angefangenen Tag der Ausleihe, mindestens jedoch **9,81 EUR**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

3. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

1,69 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

4. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

1,69 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

Artikel II

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft.
2. Die §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 und 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) treten am 01. Juli 2020 außer Kraft und am 01. Januar 2021 in Kraft.
3. Artikel 1 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 04.11.2020 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-WBS)

wurde mit Schreiben vom 17.11.2020 unter dem Aktenzeichen 07.5-1454-1101/20- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 17.11.2020 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

Urteil

Leiterin Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 04. November 2020 den Beschluss - Nr.03/ 2020 mit folgendem Inhalt gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum 31.12.2019 fest.

Roth
Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

2. Der Jahresgewinn 2019 im Bereich Trinkwasser in Höhe von 53.855,76 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag nach Verrechnung auf 392.949,92 €.
Der Jahresgewinn 2019 im Bereich Abwasser in Höhe von 315.696,13 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit beträgt der Gewinnvortrag nach Verrechnung 415.547,57 €.
3. Mit den Beschlüssen – Nr. 06/2020, 07/2020 und 08/2020 erteilt die Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 Entlastung.
4. Der Jahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme		
Bereich Trinkwasserversorgung	6.632.572,86	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	57.856.962,03	EUR
Verband gesamt	64.489.534,89	EUR

Jahresgewinn/ -verlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung		
Bereich Trinkwasserversorgung	53.855,76	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	315.696,13	EUR
Verband gesamt	369.551,89	EUR

5. Auszug des Bestätigungsvermerkes der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2019:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Schlotheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Schlotheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den Tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019

sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

...

Erfurt, 15. Juni 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

Moka ppa. Reinhardt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

6. Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **01.03.2021 bis zum 19.03.2021** zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminvereinbarung, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, aus.

Roth
Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

HAUSHALTSSATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S.429) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl.Nr. 19, S.642), erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan

die Erträge	5.124.500 €
die Aufwendungen	5.119.100 €
der Jahresüberschuss	5.400 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.113.200 €
die Ausgaben	3.113.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 440.000 EUR (Wasserversorgung 0 EUR und Abwasserentsorgung 440.000 EUR) vorgesehen.

§ 3

Im Wirtschaftsplan werden keine Verpflichtungsermächtigung für 2022 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredits zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 800.000 € (Wasserversorgung 180.000 € und Abwasserentsorgung 620.000 €) festgesetzt.

§ 5

Es gilt der in der Anlage befindliche Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Nottertäl-Heilinger Höhen, 30.11.2020.

Roth

Zweckverbandsvorsitzender

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
des Wirtschaftsplanes des TAZV „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung vom 30.11.2020 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht:

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hat mit Schreiben vom 25.11.2020, Aktenzeichen 07.4-1512-0248/20, zur „Haushaltssatzung 2021“ folgendes mitgeteilt:

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 04.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung, die Wirtschaftspläne Bereich Trinkwasser und Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Finanzplanungen Bereich Trinkwasser und Bereich Abwasser 2020 bis 2024 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung wird folgende Genehmigung erteilt:

Der in § 2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 440.000,00 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.

Im Auftrag

A. Urtel
Leiterin Kommunalaufsicht

Dieses Schreiben ist am 30.11.2020 im Verband eingegangen.

In Vollzug des § 57 Abs. 3 ThürKO wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 in der Zeit

vom 01.03.2021 bis zum 19.03.2021

zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminvereinbarung, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottetal-Heilingen Höhen, ausliegen.

Roth

Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **04.11.2020** folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschluss-Nr. 01/2020 | Beschluss zur 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 02/2020 | Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS GS-WBS) |
| Beschluss-Nr. 03/2020 | Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 04/2020 | Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2019 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser festgestellten Ergebnisses |
| Beschluss-Nr. 05/2020 | Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2019 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses |
| Beschluss-Nr. 06/2020 | Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 07/2020 | Beschluss zur Entlastung des stellv. Verbandsvorsitzenden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 08/2020 | Beschluss zur Entlastung der Geschäftsleitung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 09/2020 | Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2020 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser |
| Beschluss-Nr.10/2020 | Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2020 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser |
| Beschluss-Nr. 11/2020 | Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2021 für den Bereich Trinkwasser |
| Beschluss-Nr. 12/2020 | Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2020 für den Bereich Abwasser |
| Beschluss-Nr. 13/2020 | Beschluss zum Finanzplan 2020 - 2024 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser |
| Beschluss-Nr. 14/2020 | Beschluss zum Finanzplan 2020 - 2024 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser |
| Beschluss-Nr. 15/2020 | Beschluss zur Versendung der Amtsblätter auf digitalem Weg. |

--- Ende Amtlicher Teil ---

NICHTAMTLICHER TEIL

Information zur

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006

(einschl. der 1. Änderungssatzung vom 04.09.2006,
der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2007,
der 3. Änderungssatzung vom 26.11.2012,
der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2013,
der 5. Änderungssatzung vom 24.09.2019,
der 6. Änderungssatzung vom 20.11.2020)

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband „Notter““. Die Kurzform lautet: „TAZV „Notter““.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schlotheim.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.“
- (4) Der Zweckverband führt ein Siegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Thüringer Landeswappen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung sind die Städte Mühlhausen und Nottertal-Heilingen Höhen sowie die Gemeinden Körner, Marolterode, und Menteroda.
- (2) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung sind die Städte Mühlhausen und Nottertal-Heilingen Höhen sowie die Gemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Oppershausen und Unstrut-Hainich.
- (3) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Versammlung.

- (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres erklärte, schriftliche Kündigung voraus. Das Recht der Verbandsversammlung, aus wichtigem Grund ein Verbandsmitglied auszuschließen, bleibt unberührt. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der einfachen Mehrheit aller Verbandsmitglieder, getrennt bezogen auf die Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung umfasst das Gebiet der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen mit den Ortsteilen Issersheilingen, Obermehler und Schlotheim, der Gemeinde Körner, Marolterode, des Ortsteils Urbach der Gemeinde Menteroda und der Ortsteile Bollstedt und Grabe der Stadt Mühlhausen.
- (2) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasst das Gebiet der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen mit den Ortsteilen Obermehler und Schlotheim, der Gemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Oppershausen, Unstrut-Hainich, des Ortsteils Urbach der Gemeinde Menteroda und der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach der Stadt Mühlhausen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Mitgliedsgemeinden jeweils übertragene Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Dazu gehört insbesondere:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verwalten und bei Bedarf zu erneuern,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verwalten und bei Bedarf zu erneuern,
 6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen, ausgenommen ist die Reinigung und Unterhaltung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen
 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder bringen ihre zum Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts zum Zweckverband bestehenden Betriebsanlagen, insbesondere die Ortsnetze, in den Zweckverband ein, soweit der Zweckverband die Aufgabe von den Verbandsmitgliedern übernommen hat. Der Zweckverband übernimmt die Betriebsanlagen und die gegebenenfalls dazugehörigen Grundstücke seiner Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

- (3) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen für den übertragenen Aufgabenbereich im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und gemeinsame Beitrags- und / oder Gebührensatzungen zu erlassen.

Anstelle der Erhebung von Gebühren und / oder Beiträgen kann der Zweckverband auf der Grundlage allgemeiner und besonderer Ver- und Entsorgungsbedingungen kostendeckende Entgelte erheben.

- (4) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze sind, für Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder in allen Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu beraten.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene eintausend Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Zur Bestimmung der Einwohnerzahlen wird jeweils der neueste Bericht des Thüringer Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt.
Soweit sich das Verbandsgebiet nur auf einen Teil des Gebietes einer Mitgliedsgemeinde beschränkt, ist die Auskunft des zuständigen Einwohnermeldeamtes hinsichtlich der Anzahl der Einwohner dieses Gebietes zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt maßgeblich.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.
Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.
- (7) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf zwei Tage abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte nach Stimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (3) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Beratungen der Verbandsversammlung. Bei begründeter Abwesenheit kann er diese Aufgabe an seinen Stellvertreter oder einen anderen Verbandsrat übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Angelegenheiten der Wasserversorgung und die Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sollen jeweils getrennte Beratungsgegenstände darstellen.

- (3) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird jeweils für die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung getrennt festgestellt. Die Verbandsversammlung ist jeweils beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich die Mehrheit der von der Verbandssatzung jeweils vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben ein Stimmrecht nur über solche Beratungsgegenstände, die eine von ihnen nach § 4 übertragene Aufgabe betreffen. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der für den jeweiligen Aufgabenbereich abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (6) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.
- (7) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten über:
 - 1.1. die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandssatzung,
 - 1.3. die Grundsätze der Finanzierung des Zweckverbandes,
 - 1.4. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - 1.5. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und den Finanzplan,
 - 1.6. die Veräußerung sowie den Ankauf von Grundstücken und Immobilien,
 - 1.7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,

- 1.8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die
Verbandsversammlung,
 - 1.9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Bestellung der
Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 1.10. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des
Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung,
 - 1.11. die Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte.
- (2) Beschlüsse über die Veränderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von
zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen
Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch
welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in
schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den
Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung
handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden
Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes
unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf
Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er
erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer
Kommunalordnung (ThürKO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne
Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Versammlung
aufgeschoben werden kann, anstelle der Versammlung entscheiden. Die
Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vorständen
unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des
Zweckverbandes und ist ihr Dienstvorgesetzter.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Vorsitzende
 2. drei weitere Mitglieder

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende gehört dem Verbandsausschuss kraft Amtes an.
- (4) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 12

Bildung und Zusammensetzung des Verbraucherbeirates

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) einen Verbraucherbeirat bilden.
- (2) Mitglieder des Verbraucherbeirates sind:
 - a. bis zu 14 sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden
 - b. der Verbandsvorsitzende und 3 weitere Vertreter des Zweckverbandes
- (3) Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.
- (4) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes die Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.
- (6) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 13

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat hat ausschließlich beratende Aufgaben. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG auf Verlangen des Beiratsvorsitzenden vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen. Der Anspruch der Informationspflicht nach § 13 ThürKAG liegt erst dann vor, sobald das zuständige Verbandsorgan entschieden hat, eine Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG durchzuführen.

- (2) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der im § 12 Abs. 2 genannten Gesamtzahl der Beiratsmitglieder erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird der Verbraucherbeirat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des Verbraucherbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (4) Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen oder Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende legt die Angelegenheit dem Verbandsausschuss zur weiteren Behandlung vor.
- (5) Die Sitzungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich.

§ 14

Vorsitzender des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Wird in der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu den Sitzungen des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu. Er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten. Das Hausrecht beschränkt sich auf die Dauer der Sitzungen des Verbraucherbeirats und auf den Raum, in dem die Sitzungen stattfinden.

§ 15

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamts ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe von 15 € pro Sitzung des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält als monatliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt, soweit kein Geschäftsleiter bestellt ist.
- (3) Der Geschäftsleiter erledigt das Geschäft der laufenden Verwaltung und bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, soweit nicht der Verbandsvorsitzende im Einzelfall oder für einen Kreis von Angelegenheiten sich die Erledigung vorbehält.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Lediglich die Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist, sind nicht übertragbar.
- (7) Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist dieser zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

§ 17

Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen. Die Aufgaben einer Werkleitung werden vom Geschäftsleiter wahrgenommen.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können an einen Dritten übertragen werden.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Anstelle der Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben kann der Zweckverband seine Leistungen auch auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern regeln.
- (3) Die Entgelte für Wasser und Abwasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Die Umlagen werden getrennt für die Aufgabe der Wasserversorgung und die Aufgabe der Abwasserentsorgung erhoben.

Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder (bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe).

Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Umlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder (bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe), in deren Hoheitsgebieten im jeweiligen Wirtschaftsjahr Investitionen im Vermögensplan eingestellt wurden.

Der sonstige ungedeckte Finanzbedarf ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

- (5) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell vom Thüringer Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsjahres festgestellte Einwohnerzahl, bezogen auf das jeweilige Aufgabengebiet, maßgeblich.
- (6) Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während eines Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (7) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben.

- (8) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ werden im eigenen Amtsblatt, dem „Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter““ veröffentlicht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Mitteilungen werden in dem Thüringer Anzeigenblatt „Allgemeiner Anzeiger“, Ausgabe für den Unstrut-Hainich-Kreis, bekannt gemacht.

§ 20 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes und der vollständigen Aufgabenübertragung der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung durch die Mitgliedsgemeinden auf einen anderen Aufgabenträger wird das Verbandsvermögen bei gleichzeitiger Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den neuen Aufgabenträger übertragen.
- (3) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende des neuen Aufgabenträgers.

Hinweise:

Sicherung der Trinkwasseranschlüsse vor Frostgefahr, denn eingefrorene Wasserleitungen und Wasserzähler können teuer werden!

Alle Jahre wieder sorgen Frostschäden an häuslichen Wasserleitungen für viel Ärger, verbunden mit oft hohen Reparaturkosten. Für die Wasserrohre, so die Meinung vieler Kunden, ist mein Wasserversorger zuständig. Sie bedenken nicht, dass das Beseitigen von Schäden „hinter“ der Zähleranlage, also an den privaten Hausleitungen, Sache des Eigentümers ist.

Der TAZV „Notter“ ist verantwortlich für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler bei seinen Kunden. Durch Frost zerstörte Zähler und Anschlussleitungen sind Schadensfälle, die gemäß Satzung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hier einige Tipps, wie Frostschäden vorgebeugt werden kann:

- Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen oder Wasserzählern stets geschlossen halten. Undichte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sind entsprechend vor Frost zu sichern.
- Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit geeigneten Isolierstoffen einhüllen, hier empfiehlt sich Stroh, Säcke, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle, Polystyrol u. ä.
- Wasserschächte im Freien gut abdecken. Am besten mit Isolierstoffen auslegen. Es ist darauf zu achten, dass Bedienung und Wartung der Absperr- und Wasserhähne nicht behindert werden.
- Zum Winteranfang im Keller und besonders im Hof und Garten alle Leitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung leeren.
- Bei längerer Abwesenheit bzw. leerstehenden und nicht beheizten Gebäuden, sollten die Wasserleitungen entleert werden.
- Falls es doch zum Eisstau gekommen ist, nicht versuchen die Leitungen selbst aufzutauen. Besser einen Fachmann / Installateur zu Rate ziehen.

Einen angenehmen Winter ohne Frostscha den wünscht

Ihr Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“

Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes

www.tazv-notter.de

--- Ende Nichtamtlicher Teil ---